

Notiz

Katastropheneinsatz mit SR-Flugzeugen.
Vertrag SR-Bund (Entwurf Rahmenvertrag
SR - Bund).

Der Delegierte bezweckt, vom Bundesrat eine Ermächtigung zum Abschluss von Verträgen zum Einsatz von Flugzeugen in Katastrophenfällen zu erhalten. Dazu benötigt er eine Grundlage, auf der sich die Kosten, die in jedem Fall vom Bund zu tragen sind, abgrenzen lassen. Der Rahmenvertrag ist wohl das Nächstmögliche, was hier erreicht werden kann.

In Absatz 4 Art. 8 wird die Entschädigungspflicht des Bundes auf die in der ordentlichen Kasko-Police der SR festgelegten Versicherungssummen beschränkt. Diese Summen sind für die in Frage kommenden Flugzeugtypen bekannt. Forderungen auf über diese Limite hinausgehende Deckungen, die üblicherweise bei Verhandlungen für die einzelnen Einsätze gemacht werden, bleiben ausgeschlossen. Dies mag der wichtigste Vorteil der Abmachung sein.

Da Kriegsgefahren (einschliesslich von "warlike operations" sowie Folgen von "riots, civil commotion" und "capture, seizure by any military or usurped power") heute weder versicher- noch rückversicherbar sind, müsste der Bundesrat ersucht werden, die Ermächtigung zu erteilen, dass für humanitäre Operationen zusätzlich zu den üblichen Kosten der gesamte Kasko-versicherte Risiko-Betrag bereitgestellt werden könnte. Für Transporte, die in gleicher Lage "für schweizerische Interessen" kriegswirtschaftlicher Art durchgeführt werden müssten, stände die Bundes-Kriegs-Transportversicherung BKV zur Verfügung. Der Delegierte hätte somit ein gewisses Interesse, dass seine Transporte

./.

- 2 -

der BKV unterstellt würden. Die BKV wird vollumfänglich aber erst dann in Kraft gesetzt, wenn es die internationale Lage erfordert. Der Einbezug humanitärer Flüge in die BKV könnte nur über eine Revision der gesetzlichen Grundlagen der BKV erreicht werden. Eine solche Aenderung benötigte Zeit und läge vielleicht nicht im Bereich des heute innenpolitisch Möglichen.

Damit kommen wir zum Schluss, dass der Rahmenvertrag zwar die Limite der Haftung des Bundes abgrenzt, dass die gesamte Versicherungssumme im Einsatzfall jedoch als mögliche Höchst-Kosten der Operation in Form einer Verpflichtung des Bundes bereit gestellt werden müsste. Ob die auf dieser Grundlage erforderlichen Summen nicht zu hoch sind, um heute eine bundesrätliche Ermächtigung zu erhalten ? Der Delegierte startete seine Bemühungen für einen Rahmenvertrag mit dem Ziel, hier einen Ausweg zu finden. Es gibt offenbar keine Hilfe, die man ihm hier anbieten könnte.

Direktion für Völkerrecht
Sektion Verkehr



(F. Bohnert)

Beilagen : Orientierung DWK über BKV
Fotokopie Notes : War risks